E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 10 137 31. Oktober 2002

Inhalt: *Seite*

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk 137
Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 138
Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 143
Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes 146
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht 147
Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – hier: Ergänzung vom 17. September 2002 147
Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin 148
Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 20. Oktober 2002 148
Dienstnachrichten 149

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk

vom 17. September 2002

Der Ständige Ausschuss der Landessynode hat nach § 29 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Aufhebung des Gesetzes

In dem Kirchlichen Gesetz zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk vom 28. November 1991 (Abl. 55 S. 23) werden in § 1 Abs. 3 die Worte „Zwei Jahre nach Ablauf der Erprobungszeit, frühestens jedoch bei Freiwerden der Pfarrstelle, mit der aufgrund dieses Gesetzes ein Dekanatamt verbunden worden ist," durch die Worte „Am 1. November 2002" ersetzt.

Artikel 2
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1
Übergangsbestimmungen

Bis zum nächsten Freiwerden der Pfarrstelle Friedrichshafen Schlosskirche I führt der Stelleninhaber den Titel „Dekan". Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben mit dieser Pfarrstelle die Aufsicht über die in § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bildung eines zweiten Dekanatsbezirks im Kirchenbezirk Ravensburg (Abl. 55 S. 75) aufgeführten Gemeinden und die Aufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer verbunden, deren Pfarrstellen für diese Gemeinden errichtet sind.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. September 2002

Dr. Gerhard Maier

Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 11. September 2002 AZ 23.02 zu Nr. 729

Aufgrund von § 11 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159) wird die Verordnung des Oberkirchenrats vom 6. September 1983 (Abl. 50 S. 678) wie folgt neu gefasst:

§ 1
Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV) wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 9 Mitarbeitervertretungsgesetz wahlberechtigt ist. Wird ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das jeweils von der Mitarbeitervertretung oder nach § 2 Abs. 2 bestimmte Ersatzmitglied.

(4) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle als Wahlhilfen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ergänzen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang, Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder und ggf. der Ersatzmitglieder nach seiner Wahl in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Wahl bekannt.

§ 2
Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung jeweils durch die amtierende Mitarbeitervertretung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 MVG) benannt.

Soll eine Kirchenbezirksmitarbeitervertretung oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für einen Distrikt gewählt werden und besteht für diesen Wahlkreis bisher keine amtierende Mitarbeitervertretung, ist auf einer Sitzung aller beteiligten Mitarbeitervertretungen der Wahlvorstand zu benennen. Die §§ 26 und 27 MVG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gremium beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit aller MAV-Mitglieder anwesend ist. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende der MAV ein, die zum Zeitpunkt der Wahl die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten hat. Die Leitung dieser Sitzung wird aus den Reihen der Anwesenden durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

(2) In den Fällen des § 7 MVG (Neubildung von Mitarbeitervertretungen) und § 16 Abs. 2 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist innerhalb von vier Wochen von der Dienststellenleitung, der Gesamtmitarbeitervertretung oder auf Antrag von mindestens 3 Wahlberechtigten von der Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 5 a MVG ist die Dienststellenleitung am Sitz der gemeinsamen Mitarbeitervertretung zuständig.

Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird aus den Reihen der Wahlberechtigten durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand und die Ersatzmitglieder durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Auf Antrag eines oder einer Wahlberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

§ 2 a
Bildung einer Distrikts- oder Einzel-MAV nach § 5 a Abs. 1 MVG – Herstellung des Einvernehmens

(1) Soll eine Distrikts-MAV (§ 5 a Abs. 1 S. 2 MVG) oder eine Einzel-MAV (§ 5 a Abs. 1 S. 3 MVG) gebildet werden, wird der Antrag nach § 5 a Abs. 1 MVG der Gegenseite zugestellt. Das nach § 5 a MVG erforderliche Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist mindestens sieben Monate vor Ablauf der Amtszeit herzustellen, schriftlich zu dokumentieren und allen Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen im Kirchenbezirk zuzustellen.

(2) Für die Herstellung des Einvernehmens nach § 5 a MVG ist für die jeweilige betroffene Dienststelle eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen. Voraussetzung für die Herstellung des Einvernehmens ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

a) Für die Bildung einer Einzel-MAV gilt:

Die Mitarbeiterversammlung wird von der für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständigen MAV einberufen und geleitet (§ 31 MVG). Gibt es für die betroffene Dienststelle keine zuständige MAV, ist eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

b) Für die Bildung einer Distrikts-MAV gilt:

Die Mitarbeiterversammlung wird von der zuständigen MAV einberufen. Für den Fall, dass für den beabsichtigten Distrikt bisher keine gemeinsame MAV besteht, wird die Mitarbeiterversammlung von der bisher für die jeweilige Dienststelle zuständigen MAV einberufen und geleitet.

Gibt es für die betroffene Dienststelle keine zuständige MAV, ist eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3
Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(3) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4
Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Diese Liste ist mindestens sechs Wochen vor der Wahl in der Dienststelle oder den beteiligten Dienststellen zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch Aushang bekannt zu geben. Außerdem kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wählerliste allen Wahlberechtigten übersandt wird.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Listen gegen die Entscheidung der Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid, der spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen ist. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, dass die Wahl gemäß § 14 des Mitarbeitervertretungsgesetzes angefochten werden kann.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit prüfen. Sie ist nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten und zur Erledigung rechtzeitig eingelegter berechtigter Einsprüche sowie bei Austritt eines oder einer Beschäftigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 5
Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung unter Beachtung des § 15 Abs. 1 und 2 Mitarbeitervertretungsgesetz fest. Der Wahlvorstand erlässt spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das durch Aushang bekannt zu machen ist und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übersandt wird.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über

a) Ort und Tag seines Erlasses,

b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,

c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannte Liste zur Einsichtnahme,

d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,

e) dass nur die in die Wählerliste Eingetragenen wahlberechtigt sind,

f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

g) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6); der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,

h) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9),

i) Ort und Zeit der Stimmenauszählung sowie Ort und Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird.

(3) Auf § 12 MVG (Vertretungen der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6
Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen. Auf die Verteilung der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen nach § 12 des Mitarbeitervertretungsgesetzes soll dabei geachtet werden.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem oder der ersten Unterzeichnenden des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Gehen innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach Absatz 1 Wahlvorschläge mit weniger Namen von Wahlberechtigten ein als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von einer Woche zur Nachreichung von weiteren Wahlvorschlägen zu benennen und diese den Wahlberechtigten durch Aushang zur Kenntnis zu geben.

§ 7
Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Berufsbezeichnung gemäß § 54 Mitarbeitervertretungsgesetz und die Dienststelle sowie, ob es sich um nebenberufliche oder nichtevangelische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handelt, anzugeben. Die Angabe der Religionszugehörigkeit entfällt, soweit eine Dienstvereinbarung nach § 8 Abs. 2 S. 4 MVG besteht.

(2) Der Gesamtvorschlag soll möglichst doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise z. B. durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Schrift haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und einer vom Wahlvorstand benannten Wahlhilfe oder von zwei vom Wahlvorstand benannten Personen als Wahlhilfen statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Erfolgt die Wahl auch im Wege der Briefwahl sind grundsätzlich Wahlumschläge für die Stimmzettel auszugeben. Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9
Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Absender und

Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muss eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er oder sie dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist auszusondern und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand oder die mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken stellt der Wahlvorstand das Gesamtergebnis fest. Sodann wird festgestellt, wie viele nebenberufliche und wie viele nichtevangelische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und in welcher Reihenfolge unter den Gewählten sind. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sind unter den Gewählten mehr nebenberufliche und nichtevangelische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als nach § 8 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in die Mitarbeitervertretung gewählt werden dürfen, so ist die entsprechende Anzahl von ihnen mit den niedrigsten Stimmenzahlen zu streichen.

In erster Linie werden die Gewählten gestrichen, die zugleich nebenberuflich tätig und nicht evangelisch sind. An ihre Stelle treten als Gewählte die entsprechende Anzahl hauptberuflicher bzw. evangelischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen.

(3) Die Feststellung der nichtevangelischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn eine Dienstvereinbarung nach § 8 Absatz 2 Satz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz beseht.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,

b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,

c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,

d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird.

Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl. § 10 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12
Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden. Dasselbe gilt für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 a MVG sowie für Nachwahlen nach § 16 Absatz 1 MVG. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeite-

rinnen. Für die Wahl gelten die §§ 2 bis 8, 10 und 11 entsprechend, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können und die Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 9) nicht möglich ist.

(3) In der nach Absatz 1 einberufenen Versammlung werden die Wahlvorschläge durch Zuruf oder schriftlich gemacht. Sie werden nach Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Niederschrift genommen und nach Prüfung der Wählbarkeit durch den Wahlvorstand der Versammlung bekannt gegeben.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten Stimmzettel mit den Namen der Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge. Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach § 8 Abs. 2, 4 und 5 wählen.

Wenn kein Wahlberechtigter oder keine Wahlberechtigte widerspricht, kann auch offen (durch Handzeichen oder Zuruf) abgestimmt werden.

(5) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13
Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14
Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15
Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 16
Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertretungen werden von den nach § 54 a Abs. 1 und 2 MVG gewählten Wahlpersonen (nach den gemäß § 54 Absatz 2 gebildeten Berufsgruppen) in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Vertretungen der jeweiligen Berufsgruppe gewählt.

(2) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem oder der bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung sowie drei weiteren, von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannten Personen besteht.

(3) Das Nähere regelt die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung durch eine Geschäftsordnung.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. Juni 1983 außer Kraft.

(3) Für Wahlverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die bisherige Wahlordnung weiter.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 11. September 2002 AZ 23.02 zu Nr. 729

Zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159) wird gemäß § 65 Absatz 4 MVG Folgendes verordnet:

§ 1

Zu § 2 Abs. 2:

1. Diakonissen, Diakonieschwestern bzw. -pfleger, Verbandsschwestern bzw. -pfleger und Diakone bzw. Diakoninnen sowie Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Lebensgemeinschaften, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 MVG nicht gegeben sind, werden in den Dienststellen, in denen sie auf Grund eines Gestellungsvertrags oder auf anderer Rechtsgrundlage beschäftigt werden, sowie in ihren eigenen Einrichtungen wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den Vorschriften des MVG behandelt. Sie können sich jedoch auf die Ordnung ihres Mutter-, Heimat- oder Bruderhauses berufen, an die sie im Innenverhältnis gebunden sind.

Zu § 3 Abs. 2 S. 2:

2. Die Dienststellenleitung der Hauptdienststelle teilt der MAV des als Dienststelle geltenden Dienststellenteils mit, bei welchen Entscheidungen eine andere Dienststellenleitung Partner der MAV ist und wer in den einzelnen Dienststellenteilen der Dienststelle welche Entscheidungsbefugnis besitzt.

Zu § 4 Abs. 2:

3. Die Regelung in § 4 Abs. 2 MVG gilt unabhängig davon, wer die Dienststellenleitung nach Gesetz oder Satzung vertritt oder mit der Vertretung der Dienststellenleitung gegenüber der Mitarbeitervertretung im Einzelfall oder dauernd beauftragt wird.

4. Zur Dienststellenleitung gehören die gesamten Mitglieder eines Kirchengemeinderats oder eines Gesamtkirchengemeinderats, einschließlich Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerinnen, auch wenn nach der Ortssatzung nur ein Teilgremium für die Sozial-, Personal- oder Organisationsangelegenheiten zuständig ist.

Kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin kann gleichzeitig Mitglied in einer Vertretung der Gemeinde und in der für diese Gemeinde zuständigen Mitarbeitervertretung sein.

Zu § 5 a Abs. 1 und 6:

5. Im Kirchenbezirk wird grundsätzlich für alle Kirchengemeinden des Kirchenbezirks und den Kirchenbezirk selbst eine gemeinsame MAV gebildet. Nur dann, wenn auf Antrag der Dienststellenleitung oder der MAV die Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen es wünscht, kann für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame MAV (Distriktmitarbeitervertretung) oder eine MAV für einzelne Kirchengemeinden gebildet werden. Das geforderte Einvernehmen zur Bildung dieser Mitarbeitervertretungen ist jeweils vor den regelmäßigen Neuwahlen in einer Mitarbeiterversammlung oder einer von der Dienststellenleitung einberufenen Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festzustellen.

6. Die Mitarbeiterversammlung wählt für die Abstimmung, ob eine gemeinsame MAV für mehrere Kirchengemeinden bzw. eine MAV für eine Kirchengemeinde gewählt wird eine Versammlungsleitung durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Versammlungsleitung führt die Abstimmung durch. Dabei müssen die Dienststellenleitungen, die zuständige Mitarbeitervertretung und die einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Gelegenheit haben, vor einer Abstimmung ihre Gesichtspunkte darzustellen.

Bei jeder Neuwahl gilt der Grundsatz, dass eine Bezirks-MAV gebildet wird.

Zu § 6:

7. Die Gesamtmitarbeitervertretung ist gegenüber den einzelnen Mitarbeitervertretungen nicht weisungsberechtigt.

Zu § 7 a:

8.
a) Besteht eine gemeinsame Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk, dann wechselt die Dienststelle nach § 5 a Abs. 1 S. 1 in die Zuständigkeit der Bezirksmitarbeitervertretung.

b) Soll eine gemeinsame Mitarbeitervertretung (Distriktmitarbeitervertretung) gebildet werden, so müssen alle Beteiligten (Mitarbeiterschaft und Dienststellenleitung der wechselnden Kirchengemeinde sowie Dienststellenleitung, Mitarbeitervertretung und Mitarbeiterschaft der aufnehmenden gemeinsamen Mitarbeitervertretung) dem Anschluss zustimmen.

c) Kommt keine Einigung zustande, wird in der betreffenden Kirchengemeinde eine Mitarbeitervertretung nach § 5 gewählt; es sei denn, es liegt ein Fall nach 8 a) vor.

Zu § 10 Abs. 1:

9. Glieder einer christlichen Kirche im Sinne von § 10 Abs. 1 MVG sind Angehörige einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird.

10. Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehören an:

a) Evangelische Kirche in Deutschland (mit ihren Gliedkirchen)
b) Römisch-Katholische Kirche (Verband der Diözesen Deutschlands)
c) Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
d) Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten)
e) Evangelisch-methodistische Kirche
f) Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
g) Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland
h) Evangelische Brüderunität Herrnhuter Brüdergemeine
i) Die Heilsarmee in Deutschland
j) Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
k) Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland
l) Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
m) Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland
n) Koptisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland
o) Orthodoxe Kirche in Deutschland – Verband der Diözesen
p) Erzbistum der orthodoxen russischen Gemeinden in Westeuropa
q) Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa
r) Patriarchalvikariat der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für Westeuropa
s) Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats
t) Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa
u) Rumänisch-Orthodoxe Metropolie für Deutschland und Zentraleuropa
v) Metropolie der Bulgarischen Diözese von West- und Mitteleuropa
w) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
x) Syrisch Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland

Als Gastkirchen:

aa) Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
bb) Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland
cc) Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden
dd) Apostelamt Jesu Christi

Zu § 16 Abs. 1:

11. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Die Wahl des Wahlvorstands richtet sich nach der Wahlordnung zum MVG.

12. Wird bei der Neuwahl nicht die nach § 8 erforderliche Anzahl von Mitgliedern für die Mitarbeitervertretung erreicht, ist spätestens nach einem Jahr eine Nachwahl nach § 16 durchzuführen.

Zu § 19 Abs. 2:

13. Die MAV-Arbeit, die aus dienstlichen Gründen in der persönlichen Arbeitszeit nicht geleistet werden kann, sollte als Mehrarbeit zeitnah bei der Dienststellenleitung geltend gemacht werden, um abzuklären, ob vorrangig Freizeitausgleich möglich ist oder stattdessen die Mehrarbeit zu vergüten ist.

Zu § 20 Abs. 4:

14. Die Anrechenbarkeit richtet sich nach dem Stellenplan bzw. dem vergleichbaren Planungsinstrument, der bzw. das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist und dessen regelmäßiger Besetzung.

Zu § 20 Abs. 5:

15. Die Freistellung der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung von der Arbeit soll durch eine Dienstvereinbarung zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit geregelt werden. Nimmt die Gesamt-MAV die Aufgaben einer MAV nach § 6 Abs. 2 S. 2 MVG wahr, stehen ihr die Freistellungsanteile der MAV für diesen Zeitraum zu.

Zu § 25 Abs. 2:

16. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für sachkundige Personen nach Satz 2 besteht nur, wenn und soweit die Dienststellenleitung vorher zugestimmt hat (§ 30 Abs. 2 S. 2). Dabei ist zu prüfen, ob die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung oder die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg die Aufgabe des Sachkundigen, selbst oder durch einen von ihr bestellten Beauftragten, wahrnehmen kann. § 30

Abs. 2 und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind zu beachten.

16 a. Im Rahmen von Beschwerden nach § 48 kann die Mitarbeitervertretung auch Vertreter bzw. Vertreterinnen des zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorgans in eine Sitzung der Mitarbeitervertretung einladen.

Zu § 26 Abs. 3:

17. Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen. Zuvor ist ihm oder ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

18. Ein unmittelbarer persönlicher Vorteil oder Nachteil liegt z. B. dann vor, wenn die Mitarbeitervertretung bei Maßnahmen mitzuwirken oder mitzubestimmen hat (z. B. § 40 m), n), o), § 42, § 43), die eine der in § 26 Abs. 3 MVG genannten Personen unmittelbar betreffen.

Wird eine juristische Person durch die Abstimmung betroffen, für die ein Mitglied der MAV gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin oder – generell oder für den Einzelfall – bevollmächtigter Vertreter oder bevollmächtigte Vertreterin ist, so kann dieses Mitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Erfolgt die Vertretung nur gelegentlich, ist das Mitglied dann von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn sich die Bevollmächtigung auf gerade diese konkrete Angelegenheit bezieht.

Zu § 30 Abs. 2:

19. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle sollte nur dann erfolgen, wenn die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung oder für den Bereich des Diakonischen Werkes die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, die sachkundige Beratung, die zu ihren Aufgaben gehört (§ 55 Abs. 1 und 2 MVG), ausnahmsweise nicht wahrnehmen kann.

Zu § 30 Abs. 4:

20. Folgende Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen gelten zur Wahrnehmung der MAV-Aufgaben als genehmigt:

– Reisen zu Sitzungen der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse (§ 23 Abs. 2),
– Besprechungen mit den jeweiligen Dienststellenleitungen,
– Mitarbeiterversammlungen bzw. -teilversammlungen,
– Teilnahme der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder an Bewerbungsgesprächen,
– Teilnahme der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder an Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses bzw. des Kirchengemeinderats,
– Treffen der einzelnen Mitarbeitervertretungen auf Kirchenbezirksebene bzw. Unternehmens- bzw. Konzernebene sowie Reisen für die Teilnahme an Beratungstagen und an Regional- oder Vollversammlungen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder.

Lediglich die Kosten für andere Reisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung müssen im Einzelnen genehmigt werden.

Zu § 31 Abs. 1 und Abs. 5:

21. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind nur in dieser Funktion in der Mitarbeiterversammlung anwesend. Sie sind daher nicht stimmberechtigt.
Anträge nach § 32 Abs. 1 MVG kann die Dienststellenleitung nicht stellen.

Zu § 33 Abs. 2:

22. Wer zur Dienststellenleitung gehört, ist in § 4 MVG geregelt.
Jede Dienststellenleitung hat mindestens eine Vertretung zu entsenden.
Es ist nicht notwendig, dass bei dieser Besprechung die gesamte Dienststellenleitung anwesend ist.

Zu § 35 Abs. 2:

23. Die Mitarbeitervertretung entscheidet, ob sie auf Wunsch eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zusammen mit dem oder der Betroffenen dessen oder deren Interessen bei der Dienststellenleitung vertritt. Wünscht die MAV ein gemeinsames Personalgespräch mit einem betroffenen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und der Dienststellenleitung, kann dies von der Dienststellenleitung in der Regel nicht abgelehnt werden.

Zu § 42 f):

24. Ein Ortswechsel ist dann gegeben, wenn die Umsetzung in eine andere politische Gemeinde erfolgt.

Zu § 44:

25. Der Ausschluss der MAV-Beteiligung nach dieser Vorschrift bezieht sich nur auf die Tatbestände der §§ 38 bis 46, soweit sie **Personalangelegenheiten** des Personenkreises nach § 4 MVG betreffen. In den übrigen Fällen bleibt die Beteiligung der Mitarbeitervertretung unberührt.

Zu § 45 Abs. 1 S. 8:

26. Die schriftliche Begründung der Dienststellenleitung hat unverzüglich zu erfolgen.

Zu § 46 f):

27. Beschlüsse des Kirchenbezirksausschusses im Hinblick auf den Stellenplan haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Mitberatungsrecht der Mitarbeitervertretung. Zuständig für den Stellenplan und damit verpflichtet, das Verfahren der Mitberatung vor Aufstellung oder Änderung des Stellenplans durchzuführen, ist der Anstellungsträger (z.B. die Kirchengemeinde).

Zu § 49:

28. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden in der Dienststelle wahr und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Insbesondere hat sie Maßnahmen bzw. Angelegenheiten im Interesse der Jugendlichen und Auszubildenden bei der Mitarbeitervertretung zu beantragen, die die Mitarbeitervertretung, sofern sie sie für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten soll.

Zu § 54 a Abs. 1:

29. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sonstiger kirchlicher Rechtsträger, die die KAO und das MVG anwenden und die Mitarbeitervertretungen der kirchlichen Verbände werden zur Wahlversammlung des Kirchenbezirks eingeladen. Für die kirchlichen Verbände, die mehrere Kirchenbezirke umfassen, ist der Sitz des Verbandes ausschlaggebend.

Zu § 60 Abs. 1:

30. Die Schlichtungsstelle kann unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz auch dann angerufen werden, wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt ist.

Zu § 61 Abs. 4 und § 63:

31. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle soll nur dann erfolgen, wenn die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung die sachkundige Beratung, die zu ihren Aufgaben gehört (§ 55 MVG), ausnahmsweise nicht wahrnehmen kann; entsprechendes gilt für den Bereich des Diakonischen Werkes für die Beratung durch die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (§ 54 Abs. 4 MVG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 25. September 2002 AZ 21.30 Nr. 514

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2001 (Abl. 60 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 und Abs. 5 werden die Worte „oder ständigen Pfarrverwesereien“ durch die Worte „oder gemeindebezogene Sonderpfarrstellen oder Stellen zur Dienstaushilfe beim Dekan oder der Dekanin“ ersetzt.

2. Anlage 1, Abschnitt I, wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt Prälatur Heilbronn werden nach den Worten „Heilbronn-Friedenskirche I (Dekanat Heilbronn)“ die Worte „Kochendorf I (Dekanat Neuenstadt)“ eingefügt.

b) Im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart werden die Worte „Untertürkheim Stadtkirche (Dekanat Cannstatt)“ gestrichen.

c) Im Unterabschnitt Prälatur Ulm werden vor den Worten „Uhingen Mitte (Dekanat Göppingen)“ die Worte „Ellwangen I (Dekanat Aalen)“ eingefügt und nach den Worten „Langenau-Martinskirche (Dekanat Ulm)“ die Worte „Ulm Münster West (Dekanat Ulm)“ eingefügt.

3. Anlage 1, Abschnitt II, erhält folgende Fassung:

„Zu § 1 Abs. 4 und 5

Pfarrstellen, die mit einem Dekanatamt verbunden sind, werden wie folgt eingestuft:

1) In Pfarrbesoldungsgruppe 4:

Bad Urach, Bernhausen, Besigheim, Blaubeuren, Blaufelden, Brackenheim, Calw, Crailsheim, Ditzingen, Friedrichshafen, Gaildorf, Geislingen, Herrenberg, Kirchheim/Teck, Künzelsau, Leonberg, Marbach, Mühlacker, Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt, Öhringen, Schwäbisch Gmünd, Sulz, Vaihingen/Enz, Weikersheim, Weinsberg, Zuffenhausen.

2) In Pfarrbesoldungsgruppe 5:

Aalen, Backnang, Balingen, Biberach, Böblingen, Cannstatt, Degerloch, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Nürtingen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Schwäbisch Hall, Stuttgart, Tuttlingen, Tübingen, Ulm, Waiblingen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dr. Spengler

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht

vom 25. September 2002 AZ 21.00 Nr. 638

Auf Grund von § 36 Abs. 2 und Abs. 3 des Württ. Pfarrergesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht vom 7. November 1990 (Abl. 54 S. 279), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1999 (Abl. 58 S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Wird beabsichtigt, einen Anteil des Erziehungsurlaubs von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit zwischen der Vollendung des dritten und des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen, muss dies spätestens sechs Monate vor Beginn schriftlich beantragt werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich."

2. Der bisherige § 3 a wird zu § 3 b und wie folgt gefasst:

„§ 3 b

Auf Antrag kann während des Erziehungsurlaubs ein Dienstauftrag im Umfang von bis zu drei Viertel der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bewilligt werden. Im Gemeindepfarrdienst darf der Dienstauftrag jedoch die Hälfte der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme nicht unterschreiten."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dr. Spengler

Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hier: Ergänzung vom 17. September 2002

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. September 2002 AZ 20.031 Nr. 89

Die seit dem 1. August 1999 im Amt befindliche Disziplinarkammer ist auf Grund des Änderungsgesetzes des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408) am 18. Juni 2002 auf Vorschlag des Oberkirchenrats durch den Ständigen Ausschuss der Landessynode ergänzt worden (Abl. 60 S. 98). Dabei blieb die Position des 2. Stellvertreters des 2. Beamtenbeisitzers für den mittleren Dienst offen.

Am 17. September 2002 hat der Ständige Ausschuss der Landessynode auf Vorschlag des Oberkirchenrats gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), die Disziplinarkammer (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Juli 1999 [Abl. 58 S. 264] und vom 21. Juni 2002 [Abl. 60 S. 98]) wie folgt ergänzt:

Zweiter Beamtenbeisitzer des mittleren Dienstes:

Zweiter Stellvertreter:

[redacted]

Dr. Spengler

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. September 2002 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 21. Juli 2002 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

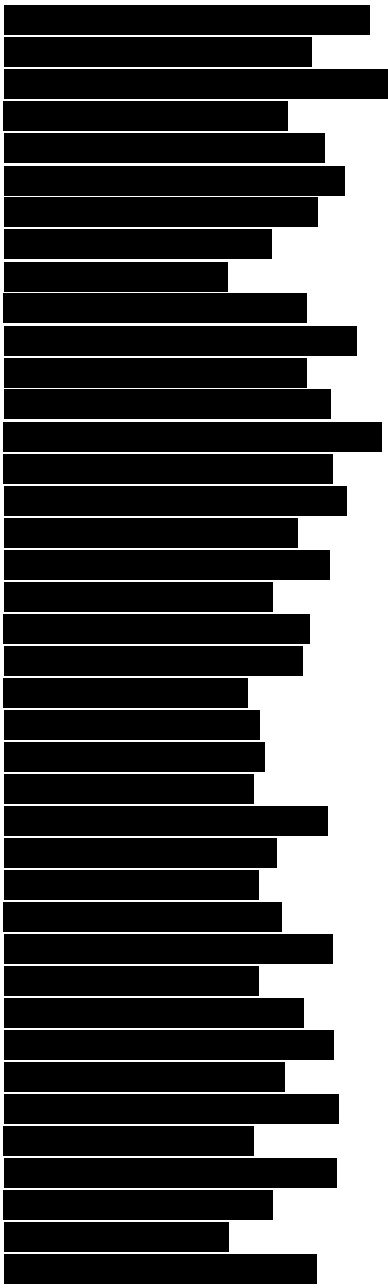

R u p p

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 20. Oktober 2002

Erlass des Oberkirchenrats
vom 9. September 2002 AZ 52.14-5 Nr. 268

Nach dem Kollektenplan 2002 ist am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 20. Oktober 2002, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen.

Der Opfertag rückt die Sozialpsychiatrischen Dienste der Diakonie in den Vordergrund. Faltblätter mit dem Titel „... und auf einmal steht sie neben ihr." mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern, allen Sammlerinnen und Sammlern sowie allen Helferinnen und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. Oktober 2002, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Aufruf zu verlesen:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als ein Beispiel dafür seien hier die Sozialpsychiatrischen Dienste genannt.

Die Sozialpsychiatrischen Dienste der Diakonie in Württemberg helfen seelisch erkrankten Menschen bei der Bewältigung des Alltags. Durch diese regelmäßige und zuverlässige Unterstützung können seelisch Kranke ein Leben in der Gemeinde und in ihrer gewohnten Umgebung führen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterstützt Kirchengemeinden bei ihren Bemühungen, den erkrankten Menschen in der Gemeinde an- und aufzunehmen, so wie es dem Leitbild der christlichen Gemeinde entspricht: „Darum nehmet einander an, so wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob."

Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind derzeit hart von den Einsparungen im Sozialbereich betroffen. Ihnen droht die Schließung oder zumindest eine spürbare Einschränkung der Hilfeangebote. Um dies zu verhindern, bittet die Diakonie um Ihre Spende. Helfen Sie mit, dass seelisch erkrankte Menschen auch weiterhin Unterstützung bekommen und so ganz im Sinne des diakonischen Auftrags in der Gemeinde leben können.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Ab dem Jahr 2002 ist das Ablieferungsverfahren neu geregelt: zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % bis spätestens 22. November 2002 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weitergeleitet werden – Landesbank Baden-Württemberg, Konto Nr. 2 133 250 (BLZ 600 500 01); Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart, Konto Nr. 405 078 (BLZ 600 606 06).

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen. Wenn Sie möchten, dass die 25 % direkt an die Diakonische Bezirksstelle oder an das örtliche Diakonische Werk überwiesen werden, können Sie dies beim Diakonischen Werk Württemberg unter der Rufnummer 0711-1656-149 melden.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:
Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11. August 2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Ab 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten: Finanzamt Stuttgart – Körperschaften, Steuernummer 99015/03662 vom 27. März 2001 / kirchliche / mildtätige / besonders förderungswürdige Zwecke nach Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5 verwiesen.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

[redacted]

[redacted]

– Der Landesbischof hat Studienrat [redacted] mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Schuldekan für die evang. Kirchenbezirke Neuenstadt, Öhringen und Weinsberg berufen.

Der Landesbischof hat zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Unterrichtsauftrags mit Wirkung vom 6. September 2002 beauftragt:

an der Kaufmännischen Berufsschule in Heidenheim:

[redacted]

eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags mit Wirkung vom 1. September 2002 beauftragt:

an der Gewerblichen Berufsschule in Ehingen:

[redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. September 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 9. September 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 30. September 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. November 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Januar 2003

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. September 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)